

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 6. Mai 2020

Versand: 12. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-000473

**Gemeinde Suhr; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland "Einzonung Verkehrsfläche";
Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Die Vorlage ist vom Gemeinderat als unwesentliche Änderung ohne vorgängige öffentliche Auflage beschlossen worden, gestützt auf § 25 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Vorprüfungsbericht	7. August 2018
Wahrung des rechtlichen Gehörs	1. April 2019 bis 30. April 2019
Beschluss Gemeinderat	14. Januar 2020
Eingereicht zur Genehmigung	7. Februar 2020
Ablauf der Beschwerdefrist	21. April 2020

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der vom Gemeinderat Suhr am 14. Januar 2020 beschlossenen Vorlage vor:

- Änderung Nutzungsplan Siedlung und Kulturland, "Einzonung Verkehrsfläche"

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 27. April 2018 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Im Zusammenhang mit dem Erschliessungsplan "Zimmermatte" hat sich gezeigt, dass die Bauzone im Bereich der drei genannten Parzellen unzweckmässig abgegrenzt ist. Um den Strassenausbau realisieren zu können, soll die Bauzone netto um rund 156 m² erweitert werden (exklusive bereits bestehende Strassenflächen gemäss § 11 Bauverordnung, BauV). Die Ausgangslage und die Begründungen sind im Planungsbericht umschrieben.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 7. August 2018 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar. Eine regionale Abstimmung ist aufgrund der unwesentlichen Änderung nicht erforderlich.

3.3 Nutzungsplan Siedlung

Das der Arbeitszone A1 zugeordnete Gebiet "Zimmermatte" grenzt auf der Ostseite an die Landwirtschaftszone und im Norden an Wald. Im Westen und Süden verlaufen Kantonsstrassen. Die Erschliessung ist nur im Südosten über den bestehenden Weganschluss möglich.

Für eine zweckmässige, landsparende Erschliessung soll eine Fläche von 156 m² eingezont werden. Die vorgesehene Abgrenzung der Bauzone stimmt mit dem Erschliessungsplan "Zimmermatte" überein. Die planerischen Massnahmen sind sachgerecht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Änderung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland "Einzonung Verkehrsfläche", beschlossen als unwesentliche Änderung vom Gemeinderat Suhr am 14. Januar 2020, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Tramstrasse 12, 5034 Suhr
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.